

SATZUNG

der Ortsgemeinde Nattenheim
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "**Vor der Lieh**"

vom 25.01.2001

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 214 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. 1 S. 2902) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1999 (GVBl. S. 470), hat der Ortsgemeinderat Nattenheim folgende Satzung beschlossen:

§1

Änderung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Nattenheim das Teilgebiet "Vor der Lieh" vom 23. 01.1998 wird wie folgt geändert:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um eine Teilfläche aus den Grundstücken Flur 2 Nr. 77 und 78 sowie um den vor dieser Fläche liegenden Teil des Wirtschaftsweges Nr. 148 erweitert.
2. Als Art der baulichen Nutzung wird MD = Dorfgebiet entsprechend der Nummer 2 der Nutzungsschablone des Ursprungsplanes festgesetzt.
4. Als landespflegerischer Ausgleich für die Maßnahme ist im Nordosten ein 8,0 m tiefer Pflanzstreifen entsprechend Ordnungsbereich E sowie im Nordwesten ein 6,0 Pflanzstreifen entsprechen Ordnungsbereich C des Ursprungsplans anzulegen.
5. Der einbezogene Teil des früheren Wirtschaftsweg wird als "öffentliche Verkehrsfläche" festgesetzt.
6. Im Übrigen gelten für den neu einbezogenen Bereich die planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und landschaftsplanerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes.
7. Die der Satzung beigeheftete Planunterlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nattenheim 11.08.1999
Ortsgemeinde Nattenheim

Peter Billen
Ortsbürgermeister